

Anfrage
XXIV.GP.-NR
9958 /J
18. Nov. 2011

der Abgeordneten **Dr. Johannes Jarolim, Josef Muchitsch**
Genossinnen und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend

Universitäre Demokratie in Gefahr – Rektorswahl an der Kunstuniversität Graz

Selbstbestimmung und Demokratie an den Universitäten sind Grundpfeiler der durch die Verfassung geschützten Freiheit der Wissenschaft. Zahlreiche Professoren der Kunstuniversität Graz sehen diese Werte an ihrer Hochschule gefährdet. Unter ihnen ist die Unzufriedenheit mit dem derzeitigen Rektor Dr. Georg Schulz in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Mitarbeiter klagen über einen an Teamfähigkeit mangelnden Führungsstil, der zu künstlerischen und wirtschaftlichen Fehlentscheidungen führe. Gravierendstes Beispiel sei die Fertigstellung des neuen Veranstaltungsortes „Mumuth“ (Haus für Musik und Musiktheater), das die Öffentlichkeit insgesamt ca. 20 Millionen Euro gekostet hat. Ohne ein Gesamtkonzept der Lehre zu verfolgen und ohne Einbindung derjenigen Künstler, die darin verantwortlich tätig sind, habe der Rektor den zentralen Aufführungssaal, für den ursprünglich eine natürliche Akustik vorgesehen war, in einen Raum umwandeln lassen, der nur mehr mit elektronischer Verstärkung bespielbar ist. Die Folge: Für Orchesterkonzerte muss weiterhin ein teurer externer Saal angemietet werden.

Auch beim Ankauf von Streichinstrumenten, immerhin in der Höhe von ca. 200.000 Euro, setzte sich der Rektor über eine ordentliche Vorgehensweise hinweg. So blieb es ohne Konsequenzen, dass die Vorsitzende der Auswahlgruppe und Institutsvorständin die Gattin jenes deutschen Händlers ist, bei dem alle Instrumente angekauft wurden, während steirische Geigenbauer sich seit Jahren beklagen, dass es keine Ausschreibungen gibt, bei denen sie sich beteiligen könnten.

Auch eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Beschwerden und Streitigkeiten, die z.T. über die universitäre Schiedskommission, über Gericht und über die Arbeiterkammer ausgetragen werden müssen zeugen von mangelnder Sozialkompetenz des Rektors. Statt einem demokratischen Miteinander habe innerhalb der Universität ein absolut monokratischer Führungsstil Platz gegriffen, so die Betroffenen, der einen Großteil der Kollegenschaft Angaben in die Nähe einer „inneren Emigration“ treibe, was der Universität natürlich zu Schaden gereicht.

Aus diesen und anderen objektiv nachvollziehbaren Gründen hält der durch demokratisch gewählte Vertreter aus Lehre, Studierenden und allgemeinem Universitätspersonal zusammengesetzte Senat eine Wiederbestellung des derzeitigen Rektors für eine Gefährdung der an der Universität geleisteten Arbeit. Dennoch besteht insbesondere Dr. Reingard Rauch als Vorsitzende des Universitätsrates, welcher den Universitäten durch das Universitätsgesetz (UG) 2002 vorgesetzt wurde, auf der Wiederbestellung von Rektor Schulz. In der Arbeit der Findungskommission verweigerte sie die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung eines Dreivorschlags gemäß § 23 a UG und beharrte auf der Erstellung eines aus dem amtierenden Rektor bestehenden Einervorschlags (obwohl für eine Wiederwahl des Rektors gemäß § 23b Abs 1 keine Mehrheit bestand). Da in der Findungskommission das Einstimmigkeitsprinzip gilt, kam diese zu keinem Ergebnis. Die ersatzweise Erstellung eines Dreivorschlags durch den Universitätsrat gemäß § 23 a Abs 6 wurde aus demselben Grund verhindert.

In Ermangelung eines (nach § 23 a Abs 3 UG den Senat nicht bindenden) Vorschlags erstellte der Senat auf Basis des § 25 Abs 1 (5a.) UG einen eigenen Dreivorschlag. Die drei nominierten qualifizierten Personen wurden aus den sechs BewerberInnen gewählt, welche die Findungskommission zur Anhörung geladen hatte. Die Vorsitzende des Universitätsrates verweigert nichtsdestotrotz die konstruktive Zusammenarbeit und der Universitätsrat versucht weiterhin gegen die Stimmen des demokratisch gewählten Universitätssenates die Wiederbestellung des amtierenden Rektors zu forcieren und lehnte es ab, aus dem Dreivorschlag des Senats auszuwählen.

Die Weigerung des Universitätsrates bzw. seiner Vorsitzenden, die Kompetenz des Senats zur Erstellung des Dreivorschlags gemäß § 25 Abs 1 (5a.) UG anzuerkennen, zeigt eine deutliche Missachtung der demokratischen Strukturen an der Universität. Da die Vorsitzende des Universitätsrates, wie auch das Rektorat gezielt, Druck auf die Mitarbeiter der Universität ausübt, um für eine Wiederwahl des amtierenden Rektors Stimmung zu machen, sahen sich die Mitglieder des Senats dazu gezwungen, eine Unterstützungserklärung von 18 angesehenen Professoren beizubringen, in welcher auf die Rechte des einzigen demokratisch gewählten Organs der Universität gepocht wird. Dies verdeutlicht eindrucksvoll das Gewicht der Situation.

Das Recht des Senats auf Erstellung eines bindenden Dreivorschlags erlaubt, etwa im Vergleich mit deutschen Universitäten, an denen die Rektorenbestellung meist direkt durch den Senat geschieht, nur eine beschränkte Mitsprache, ist jedoch dennoch bzw. gerade deshalb eine zentrale Bestimmung des demokratischen Prinzips an den österreichischen Universitäten. Darauf verweisen auch die Senatsvorsitzenden Österreichs in einer im Mai

dieses Jahres verabschiedeten gemeinsamen Erklärung. Sie sehen auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof (VfSlg 17.101/2004) bestätigt, dass die Erstellung eines bindenden Dreivorschlags durch den Senat eine Kernbestimmung der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Universitäten darstellt. Es ist nicht zu akzeptieren, dass durch einseitiges Vorgehen von durch die Politik entsandten Mitgliedern des Universitätsrates die Bestellung der Führung einer Universität ohne das Einverständnis ihrer demokratisch gewählten Vertreter besetzt werden soll.

Nichts destotrotz sah das Ministerium keine Notwendigkeit, die rechtliche Stellung des Senats als demokratisch gewähltes Organ der Universitäten zu schützen und hob den durch den Senat erstellten Dreier-Vorschlag auf, um dem Universitätsrat freie Hand bei der Bestellung des Rektors zu geben. Der Senat wird im aufsichtsbehördlichen Bescheid aufgefordert, den amtierenden Rektor Schulz „jedenfalls in den Dreivorschlag“ aufzunehmen. Ein Auftrag, der laut einem Gutachten der Verwaltungsrechtsexpertin Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer „mehrfach rechtswidrig“ ist und deshalb beim VwGH angefochten wird. Weiters hält Prof. Kucsko-Stadlmayer fest: „Nur der Senat, nicht der Universitätsrat ist aus Angehörigen der jeweiligen Universität zusammengesetzt. Nur der bindende Dreivorschlag des Senats kann daher dem neuen Rektor die demokratische Legitimation der Universitätsangehörigen geben.“

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Ist es aus Sicht des Ministeriums gesetzlich zulässig und der Autonomie der Universitäten entsprechend, die Wiederbestellung eines Rektors bzw. die Besetzung des Rektorpostens gegen den Willen des demokratisch gewählten Senats durchzusetzen?
2. Ist das Erstellen eines „Einer-Vorschlags“ durch die Findungskommission bzw. durch den Universitätsrat aus Sicht des Ministeriums entgegen dem Wortlaut des Gesetzes zulässig, insbesondere, wenn aus Sicht des Ministeriums zumindest zwei weitere Kandidaten etwa gleich qualifiziert sind?
3. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ministeriums gesetzt, um die Kompetenzen der Senate in der Auswahl des Rektors bzw. der Rektorin zu schützen?

4. Welche Möglichkeiten werden dem Senat eingeräumt, bei Säumnigkeit sowohl der Findungskommission als auch des Universitätsrates, einen eigenen (gemäß § 23 Abs 3 bindenden) Dreivorschlag zu erstellen?
5. Welche Schritte werden durch das Ministerium gesetzt, damit der Universitätsrat u.a. bei den offensichtlichen Unregelmäßigkeiten beim Ankauf von Streichinstrumenten seiner Aufsichtspflicht nachkommt?



Handwritten signatures and initials in black ink. From left to right: a large, stylized signature; the word 'König' written in a cursive script; the name 'K. F. F. F.' written in a cursive script; and a large, stylized signature that appears to be 'K. F. F. F.' followed by a large 'S' or 'Z'.